

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR
DIE INANSPRUCHNAHME VON RÄUMEN UND EINRICHTUNGEN
DER STÄDTISCHEN GEMEINSCHAFTSHÄUSER

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534/1992), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 17.12.2003 folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen
der städtischen Gemeinschaftshäuser

beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in den Gemeinschaftshäusern in den Stadtteilen Ahlersbach, Breitenbach, Gundhelm, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Kressenbach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinschaftshäuser Ahlersbach, Hutten, Klosterhöfe und Kressenbach

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	110,00 €
2. Vermietung für Vergnügungs- und Tanzveranstaltungen	55,00 €
3. Vermietung für Vereinsveranstaltungen und Familienabende	22,00 €
4. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	17,00 €
5. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschank und Küchenbenutzung	40,00 €
6. Vermietung für Veranstaltungen wie Tagungen, Versammlungen, Fortbildungskurse usw. mit und ohne Ausschankraum und Küchenbenutzung (ausgenommen Veranstaltungen der Stadt Schlüchtern, der Parteien, Wählergruppen, öffentlicher Körperschaften und Vereine der Stadt Schlüchtern)	10,00 €
7. Tröster einschl. Küchenbenutzung	28,00 €

8. Benutzung der Küche	14,00 €
9. Dauernutzung durch örtliche Vereine, wie Übungsstunden und Proben Jahrespauschale	50,00 €
10. Heizkostenpauschale während der Heizperiode	14,00 €
11. Pauschale für Wasser/Abwasser/Müllabfuhr	6,00 €
Nur für Gemeinschaftshaus Kressenbach:	
Kühlraumbenutzung 1. Tag	6,00 €
Kühlraumbenutzung jeder weiterer Tag	3,00 €
Zusatz für Gemeinschaftshaus Klosterhöfe:	
Bei Benutzung des kleinen Raumes reduzieren sich die Gebühren um die Hälfte.	
Zusatz für Gemeinschaftshaus Kressenbach:	
Bei ausschließlicher Benutzung des Raumes im Erdgeschoss reduzieren sich die Gebühren unter Ziffer 5 und 8 um die Hälfte.	

Gemeinschaftshäuser Breitenbach und Hohenzell

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	150,00 €
2. Vermietung für gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Filmvorführungen) und Tagungen	100,00 €
3. Vermietung für Vergnügungs- und Tanzveranstaltungen einschl. Kühlraum	100,00 €
4. Vermietung für kulturelle Vereinsveranstaltungen und Familienabende mit anschließendem Tanz sowie Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlraum	70,00 €
5. Vermietung wie vorstehend, jedoch ohne Tanz	60,00 €
6. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	20,00 €
7. Vermietung für Veranstaltungen wie Tagungen, Versammlungen, Fortbildungskurse usw. mit und ohne Ausschankraum und Küchenbenutzung (ausgenommen Veranstaltungen der Stadt Schlüchtern, der Parteien, Wählergruppen, öffentlicher Körperschaften und Vereine der Stadt Schlüchtern)	10,00 €
8. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlraum	85,00 €
9. Tröster einschl. Küchenbenutzung	30,00 €
10. Benutzung der Küche einschl. Kühlraum	20,00 €

11. Benutzung des Schankraumes/Thekenanlage	20,00 €
12. Dauernutzung durch örtliche Vereine, wie Übungsstunden und Proben Jahrespauschale	120,00 €
Zu den Benutzungsgebühren gem. Ziffern 1 bis 9 kommen noch folgende Beträge für die Abgeltung von Heizung, Beleuchtung, Wasser, Kanal und Müllabfuhr hinzu:	
a) vom 15. April bis 15. September	20,00 €
b) vom 16. September bis 14. April	35,00 €
Zu der Benutzungsgebühr gem. Ziffer 9 kommen nur die Hälfte der beiden vorgenannten Beträge in Betracht.	
Kaution	150,00 €
Zusatz für Gemeinschaftshaus Hohenzell:	
Bei Benutzung des Nebenraumes einschl. Foyer reduzieren sich die Gebühren unter Ziffer 8 und 9 um die Hälfte.	

Gemeinschaftshaus Gundhelm

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr	
	großer Saal	kleiner Saal
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	165,00 €	83,00 €
2. Vermietung für gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Filmvorführungen) und Tagungen	110,00 €	55,00 €
3. Vermietung für Vergnügungs- und Tanzveranstaltungen	85,00 €	40,00 €
4. Vermietung für kulturelle Vereinsveranstaltungen und Familienabende mit anschließendem Tanz sowie Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlzelle	66,00 €	33,00 €
5. Vermietung wie vorstehend, jedoch ohne Tanz	55,00 €	28,00 €
6. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	28,00 €	17,00 €
7. Vermietung für Veranstaltungen wie Tagungen, Versammlungen, Fortbildungskurse usw. mit und ohne Ausschankraum und Küchenbenutzung (ausgenommen Veranstaltungen der Stadt Schlüchtern, der Parteien, Wählergruppen, öffentlicher Körperschaften und Vereine der Stadt Schlüchtern)	15,00 €	10,00 €
8. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschankraum, Küche und Kühlzelle	72,00 €	45,00 €

9. Tröster einschl. Küchenbenutzung	40,00 €	30,00 €
10. Dauernutzung durch örtliche Vereine wie Übungsstunden und Proben Jahrespauschale	120,00 €	60,00 €
11. Benutzung der Küche	17,00 €	17,00 €
12. Benutzung des Schankraumes	17,00 €	17,00 €
13. Benutzung der Sektbar	17,00 €	17,00 €
14. Benutzung der Kühlzelle	5,00 €	5,00 €
Benutzung des Schlachtraumes und des Kühlraumes		
a) 1 Schwein schlachten und verarbeiten	33,00 €	
b) 1 Schwein schlachten ohne Verarbeitung	17,00 €	
c) 2 Schweine schlachten und verarbeiten	55,00 €	
d) 1 Großvieh verarbeiten	40,00 €	
e) 1 Kalb verarbeiten	25,00 €	
f) 1 Schaf schlachten und verarbeiten	20,00 €	
g) 2 Schafe schlachten und verarbeiten	30,00 €	
h) Kühlraumbenutzung pro Tag	6,00 €	
i) Schlachthausbenutzung für jeden weiteren Tag	5,00 €	
j) Kautions für die Schlachthausbenutzung	30,00 €	
Zu den Benutzungsgebühren gem. Ziffern 1 bis 8 kommen noch folgende Beträge für die Abgeltung von Heizung, Beleuchtung, Wasser, Kanal und Müllabfuhr hinzu:		
a) vom 15. April bis 15. September	17,00 €	
b) vom 16. September bis 14. April	30,00 €	
Zu der Benutzungsgebühr gem. Ziffer 9 kommen nur die Hälfte der beiden vorgenannten Beträge in Betracht.		

§ 3

Die Gebühren werden vor der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen fällig.

§ 4

Die von der Stadt Schlüchtern beauftragten Personen werden ermächtigt, die Benutzungsgebühren gegen Quittung zu erheben.

§ 5

Die Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Alle seither für die Gemeinschaftshäuser in der Stadt Schlüchtern bestehenden Gebührensatzungen treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Schlüchtern, 18.12.2003

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister